



## Aktuelles Steuerrecht 3/2004

Folien als Download unter:  
[www.aktuelles-steuerrecht.info](http://www.aktuelles-steuerrecht.info)



### **Änderung §§ 14, 14 b UStG zum 1.8.2004 (SchwarzarbeitbekG – BGBl I 1842)**

#### **§ 14b Abs.1 Satz 5:**

Auch Privatpersonen müssen Rechnungen 2 Jahre aufbewahren  
(= Aufbewahrungsfrist gilt für Nichtunternehmer und Leistungen für den nicht unternehmerischen Bereich)

**Verstoß gegen Aufbewahrungsfrist:** Ordnungswidrigkeit gem. § 26a UStG:

#### **Bußgelder:**

Verstoß gegen die allgem. 10-jährige Aufbewahrungsfrist: bis zu 5.000 €  
Verstoß gegen die besond. 2-jährige Aufbewahrungsfrist: bis zu 500 €



## Änderung §§ 14, 14 b UStG zum 1.8.2004 (SchwarzarbeitbekG – BGBl I 1842)

### § 14 Abs.1 Satz 1 Nr.1 :

Verpflichtung zur Rechnungsausstellung ggü. Privatpersonen bei

- Werklieferung (§ 3 Abs.4 Satz 1 UStG) oder
- Leistungen in Zusammenhang mit Grundstück

### Beispiele:

- Ladeneinbauten
- Haushaltsauflösungen,
- Schaufensteranlagen,
- Dachbegrünung,
- Aufstellen von Messeständen,
- Schuttabfuhr,
- Aufstellen von Material- und Bürocontainern u. mobilen Toilettenhäuschen,
- Leistungen im gärtnerischen Bereich,
- Reinigungsarbeiten an Räumlichkeiten oder Flächen



## BMF v. 3.8.2004 - IV B 7 - S 7280a - 145/04 § 14 Abs. 4 Nr. 6 und 7 UStG: Zeitpunkt der Leistung u. im Voraus vereinbarte Entgeltminderung

### 1. § 14 Abs.4 Nr.6 : Angabe des Zeitpunkts der Leistung oder der Vereinnahmung

- **Zeitpunkt der Leistung** kann sich aus anderen Dokumenten ergeben, die in dem Dokument, in dem Steuerbetrag u. Entgelt enthalten sind, zu bezeichnen sind (§ 31 Abs.1 UStDV)
- **Zeitpunkt der Leistung**: Ausreichend, wenn **Kalendermonat** angegeben wird, in die Leistung ausgeführt wurde (§ 31 Abs.4 UStDV).
- **Abrechnung über noch nicht ausgeführte Lieferung/ sonst. Leistung**: Angabe des Zeitpunkts der Vereinnahmung des Entgelts/ Teilentgelts nur dann erforderlich, wenn
  - der Zeitpunkt feststeht und
  - nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt.





## Altersbezüge

Rentner	Pensionäre
<b>Ertragsanteil steuerpflichtig</b>  nach Abzug WK-Pauschbetrag altersabhängig (bei Regeleintrittsalter 65 J = 27 %)	<b>voll steuerpflichtig</b>  nach Abzug Versorgungsfreibetrag i.H.v. 40 % - max. 3.072 EUR - und ArbN-Freibetrag i.H.v. 1.049 EUR

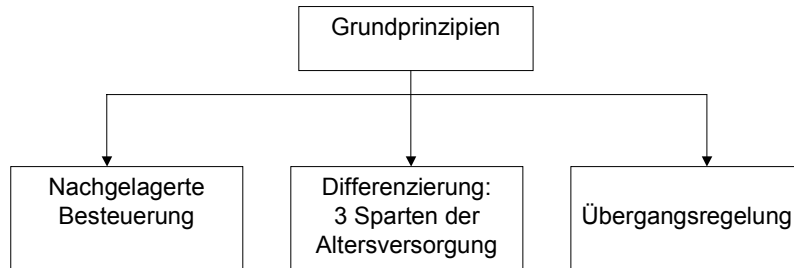


## Ges. Rente besitzt 3 Bestandteile

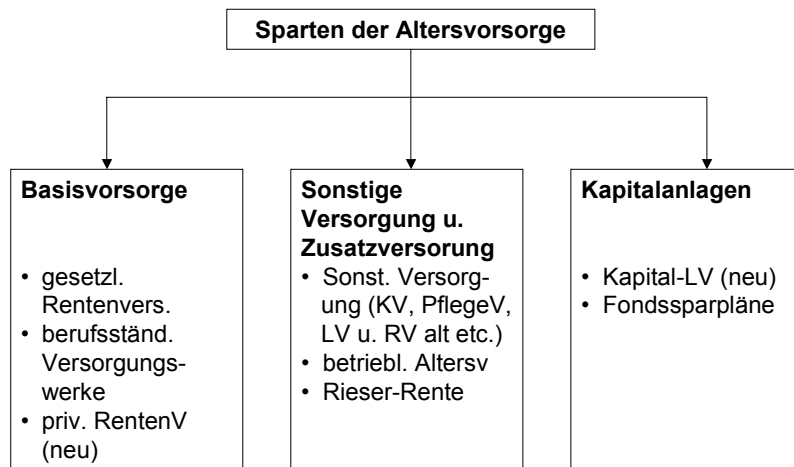
- steuerbelasteten ArbN-Anteil, den
- steuerfreien ArbG-Anteil und den
- Bundeszuschuss.



## Prinzipien

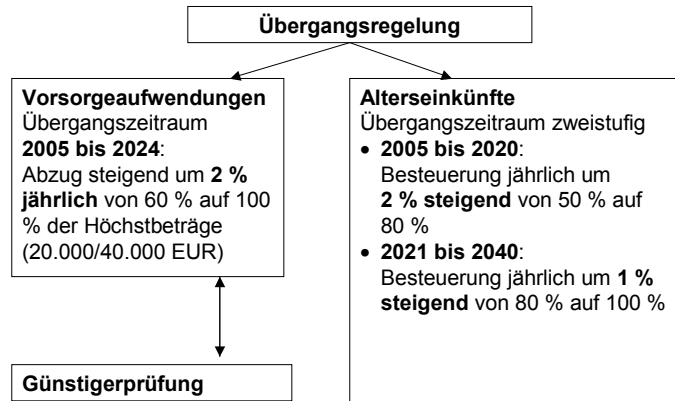


## 3 Sparten der Altersvorsorge





## Übergangsregelung



## Bestandteile der Basisversorgung

- **gesetzliche Rentenversicherung**, § 10 Abs. 1 Nr. 2 a EStG n. F.
- **landwirtschaftliche Alterskassen**, § 10 Abs. 1 Nr. 2 a EStG n. F.
- **berufsständische Versorgungseinrichtungen**, § 10 Abs. 1 Nr. 2 a EStG n.F. und
- **kapitalgedeckte Altersvorsorgeprodukte**, die die Zahlung einer monatlichen, auf das Leben des Stpfl. bezogenen **Leibrente nicht vor Vollendung des 60. LJ** vorsehen und deren **Ansprüche nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar** sind; eine ergänzende Absicherung des Eintritts der Berufsunfähigkeit, der verminderten Erwerbsfähigkeit oder von Hinterbliebenen ist möglich, § 10 Abs. 1 Nr. 2 b EStG n. F.



## Maximale Abzugsbeträge

Nach § 10 Abs. 3 EStG n.F. sind Vorsorgeaufwendungen (nach der Übergangsphase ab 2005) nur bis zu einem jährlichen Höchstbetrag abzugsfähig,

- bei **Ledigen** bis **20.000 EUR**,
- bei **zusammen veranlagten Ehegatten** bis **40.000 EUR**.



## Beispiel 1

Für einen ledigen Steuerfachgehilfen betragen in 2000 ArbN- und ArbG-Anteile zur gesetzlichen RV jeweils 2.500 EUR. Zur Alterssicherung zahlt der Steuerfachgehilfe Beiträge für eine private Leibrentenversicherung i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 b EStG i. H. v. 1.200 EUR.

Abzugsfähige Vorsorgeaufwendungen:

	EUR	EUR
ArbN-Anteil	2.500	
ArbG-Anteil	2.500	
Leibrentenversicherung	<u>1.200</u>	
		6.200
Höchstbetrag	20.000	
abzugsfähig 60 % des geringeren Betrages (6.200)		3.720
abzgl. steuerfreier ArbG-Anteil	./.	<u>2.500</u>
verbleibender Betrag		<b>1.220</b>



## Beispiel 2

Wirtschaftsprüferin W zahlt in 2005 15.000 EUR an das WP-Versorgungswerk und 5.000 EUR in eine private Leibrentenversicherung.

Abzugsfähige Vorsorgeaufwendungen:

	EUR	EUR
ArbN-Anteil	0	
ArbG-Anteil	0	
WP-Versorgungswerk	15.000	
Zusatzversicherung	<u>5.000</u>	
		20.000
Höchstbetrag	20.000	
anzusetzende Aufwendungen		20.000
davon 60 %		<b>12.000</b>



## Sonstige Vorsorgeaufwendungen

- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Unfallversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Arbeitslosenversicherung
- Risikolebensversicherung sowie zu einer
- (zusätzlichen) Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherung und
- vor dem 31.12.2004 begonnene Rentenversicherungen i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) bb), cc) und dd) EStG a.F., somit
  - Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht,
  - Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht nach 12 Jahren und laufenden Beitragsleistungen
  - Kapitalversicherungen gegen laufende Beitragsleistungen mit Sparanteilen und mind. 12-jähriger Laufzeit





## Übergangsregeln

- **2005: 50 %-ige Besteuerung** sowohl für Bestandsrenten als auch für Renten, die in 2005 erstmals gezahlt werden.
- **ab 2006 bis zum Jahr 2021** erhöht sich für jeden neu hinzukommenden Rentenjahrgang der **Besteuerungsanteil jährlich um 2 %**, somit bis zum Jahr 2020 auf 80 %.
- **Ab 2021 bis zum Jahr 2040** erhöht sich der Besteuerungsanteil **jährlich um 1 %** bis auf 100 %.



## Beispiel

Ein ArbN geht im September des Jahres 2005 in Rente. Er erhält monatlich 1.000 EUR. Zum 1. Juli 2006 erfolgt eine Rentenanpassung auf 1.100 EUR und zum 1. Juli 2007 auf 1.200 EUR. Im Jahr 2005 gilt ein Besteuerungsanteil von 50 %. Der Rentner hat daher folgende Beträge zu versteuern:

### In 2005

4 x 1.000 EUR	4.000 EUR	
x 50 %		2.000 EUR
Abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag		<u>102 EUR</u>
<b>zu versteuern</b>		<b>1.898 EUR</b>

### In 2006

6 x 1.000 EUR	6.000 EUR	
6 x 1.100 EUR	<u>6.600 EUR</u>	
Summe	12.600 EUR	
x 50 %		6.300 EUR
Abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag		102 EUR
<b>zu versteuern</b>		<b>6.198 EUR</b>



## Beispiel

Für die restliche Laufzeit der Rente wird ein Freibetrag von 6.300 EUR festgeschrieben. Dieser wird allerdings nur zeitanteilig gewährt, wenn die Rente nicht über das volle Jahr gezahlt wird.

### In 2007

6 x 1.100 EUR	6.600 EUR	
6 x 1.200 EUR	<u>7.200 EUR</u>	
Summe	13.800 EUR	
Abzüglich Freibetrag		6.300 EUR
Abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag		102 EUR
<b>zu versteuern</b>		<b>7.398 EUR</b>



## Versorgungsfreibetrag und WK-Pauschbetrag

Jahr des Versorgungs-Beginns	Versorgungsfreibetrag i.H.d. Versorgungsbezüge	Versorgungsfreibetrag Höchstbetrag in EUR	Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in EUR
bis 2005	40,0	3.000	900
ab 2006	38,4	2.880	864
2007	36,8	2.760	828
2008	35,2	2.640	792
2020	16,0	1.200	360
2021	15,2	1.140	342
2030	8,0	600	180
2035	4,0	300	90
2040	0,0	0	0

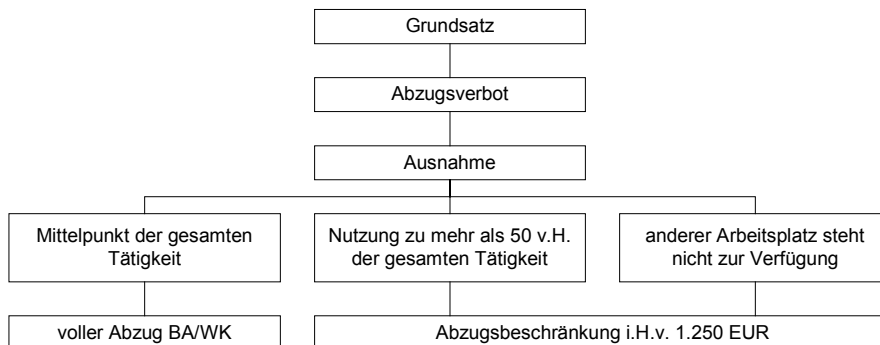


## Reduzierung der Ertragsanteile ggü. heutigem Recht

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensalter des Rentenberechtigten	Ertragsanteil	bisheriger Ertragsanteil
46 bis 47	33	47
50	30	30
55 bis 56	26	38
60 bis 61	22	32
65 bis 66	18	27
69 bis 70	15	22
76 bis 77	10	15

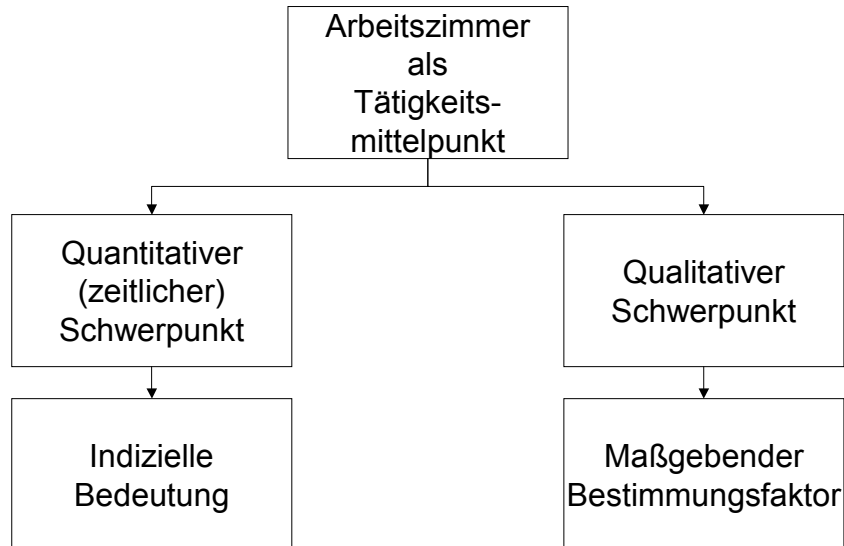


## BMF-Schreiben zum häuslichen Arbeitszimmer



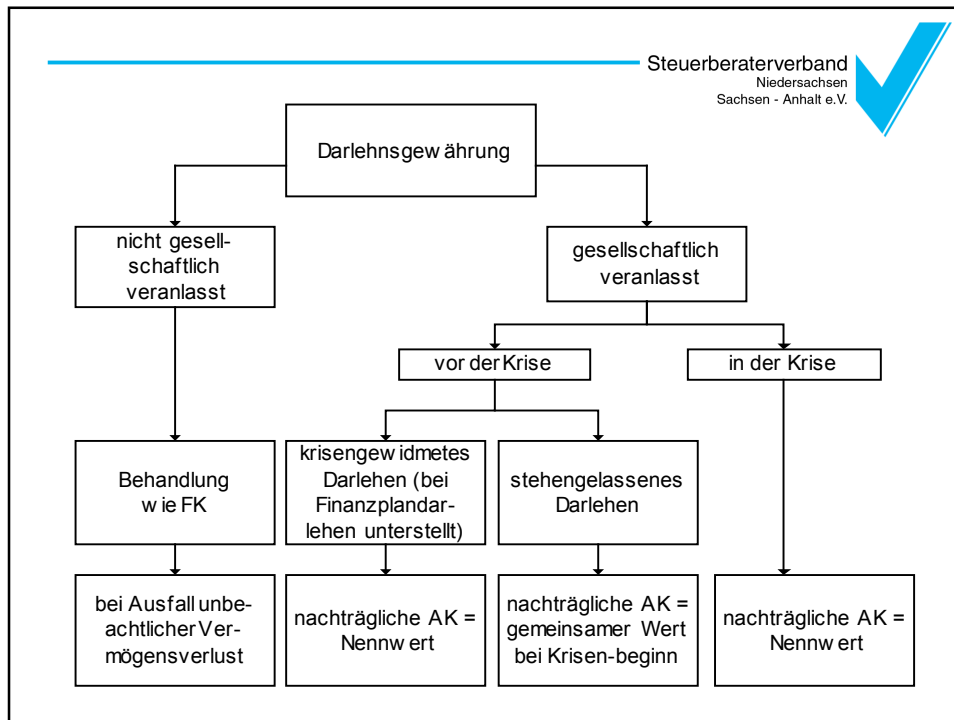


## BMF-Schreiben zum häuslichen Arbeitszimmer



## Änderung der Wesentlichkeitsgrenze

Relevante Beteiligungsquote	Geltungsdauer
unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mehr als 25 v.H.	bis 31.12.1998
unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 10 v.H.	bis 31.12.2001
unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 1 v.H.	grds. ab 1.1.2002 Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- abweichendes Wj auf Anteilsveräußerungen ab dem Wj 2002/2003</li> <li>- Bei Auslandsbeteiligungen ab 1.1.2001,</li> <li>- Verlustbeschränkungsregelung für VZ vor 1999</li> </ul>



## Sachverhalt Fall II

	Sachverhalt	Veränderung	Beteiligung Kl.
1979	GmbH-Gründung		26 %
4/1985	Abtretung	0,5 %	25,5 %
1.4.1985	Abtretungsvereinbarung mit Option für Dritten	2,5 %	23 %
			↓ oder
3.5.1985	KP-Zahlung		↓ 25,5 %
3/1986	Notariell beurkundete Abtretung		



### Sachverhalt Fall III

#### Beteiligungshöhe im Zeitablauf

Juni 1980	33,3 %
6/1982-11/1987	unter 25 %
12/1987	31,13 %
3/1988-1/1995	unter 25 %
ab 2/1995	28,88 %



### Sachverhalt Fall IV

Juni 1991	Erwerb von 40 % nominell 50.000 -> KP-Finanzierung i.H.v. 500.000
Ab 1992	Überschuldung, Zahlungsschwierigkeiten
1993	Einstellung der Tätigkeit / Bürgschaftsinanspruchnahme
1995	Löschung im HR
Zu keiner Zeit erfolgten Gewinnausschüttungen	



## § 60 Abs. 1 GmbHG

*(1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird aufgelöst:*

- 1. durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrag bestimmten Zeit;*
- 2. durch Beschluss der Gesellschafter; [...]*
- 3. durch gerichtliches Urteil oder durch Entscheidung des Verwaltungsgerichts [...]*
- 4. durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens; [...]*
- 5. mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist;*
- 6. mit der Rechtskraft einer Verfügung des Registergerichts, [...]*
- 7. durch die Löschung der Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit [...]*



## **Auskehrung von weiterem Vermögen ausgeschlossen**

- Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse
- eindeutige Vermögenslosigkeit im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses
- wenn der wesentlich beteiligte Gesellschafter mit einer Auskehrung von Gesellschaftsvermögen i.R.d. Vermögensverteilung nach § 72 GmbHG nicht mehr rechnen kann



## § 17 Abs. 2 S. 4 Buchst. b) EStG

*„Ein Veräußerungsverlust ist nicht zu berücksichtigen, soweit er auf Anteile entfällt,...*

- b) die entgeltlich erworben worden sind und nicht innerhalb der gesamten letzten 5 Jahre zu einer wesentlichen Beteiligung des Steuerpflichtigen im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gehört haben. Dies gilt nicht für innerhalb der letzten 5 Jahre erworbene Anteile, deren Erwerb zur Begründung einer wesentlichen Beteiligung des Steuerpflichtigen im Sinne von Abs. 1 Satz 1 geführt hat oder die nach Begründung der wesentlichen Beteiligung erworben worden sind.“*



## Wirtschaftliches Eigentum

- das Gewinnbezugsrecht wird übertragen
- das Stimmrecht wird eingeräumt oder eine Stimmrechtsbindung des zivilrechtlichen Gesellschafters an die Interessen des Erwerbers vereinbart
- die getroffenen Vereinbarungen und die formunwirksame Abtretung werden in der Folgezeit tatsächlich vollzogen





## § 8 a Abs. 1 KStG

Steuerberaterverband  
Niedersachsen  
Sachsen - Anhalt e.V.

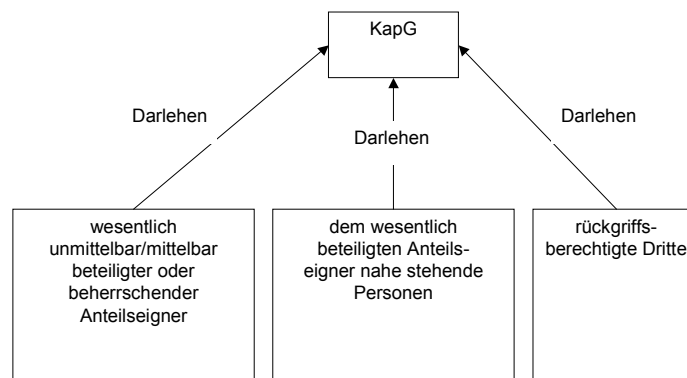


(1) Vergütungen für Fremdkapital, das eine Kapitalgesellschaft nicht nur kurzfristig von einem Anteilseigner erhalten hat, der zu einem Zeitpunkt im Wirtschaftsjahr wesentlich am Grund- oder Stammkapital beteiligt war, sind auch verdeckte Gewinnausschüttungen, wenn die Vergütungen insgesamt mehr als 250.000 Euro betragen und wenn eine

1. nicht in einem Bruchteil des Kapitals bemessene Vergütung vereinbart ist oder
2. in einem Bruchteil des Kapitals bemessene Vergütung vereinbart ist und soweit das Fremdkapital zu einem Zeitpunkt des Wirtschaftsjahrs das Eineinhalbfache des anteiligen Eigenkapitals des Anteilseigners übersteigt, es sei denn, die Kapitalgesellschaft hätte dieses Fremdkapital bei sonst gleichen Umständen auch von einem fremden Dritten erhalten können. [...]

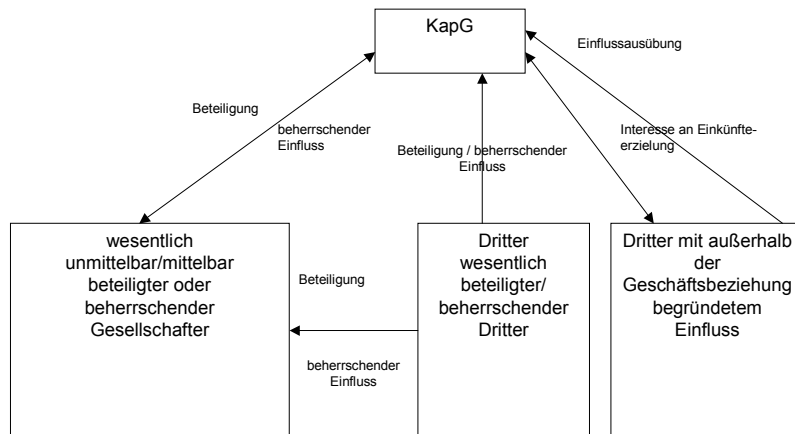
## Von § 8 a KStG betroffene FK-Vergütungen

Steuerberaterverband  
Niedersachsen  
Sachsen - Anhalt e.V.

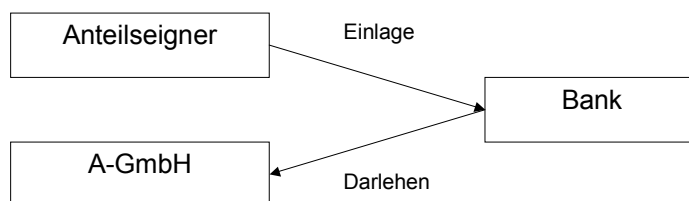




## § 1 Abs. 2 AStG

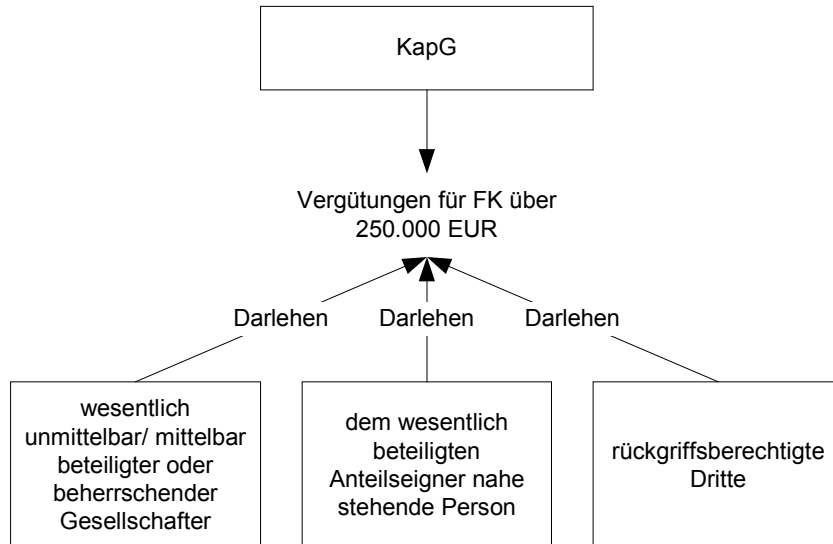


## back-to-back-Finanzierung



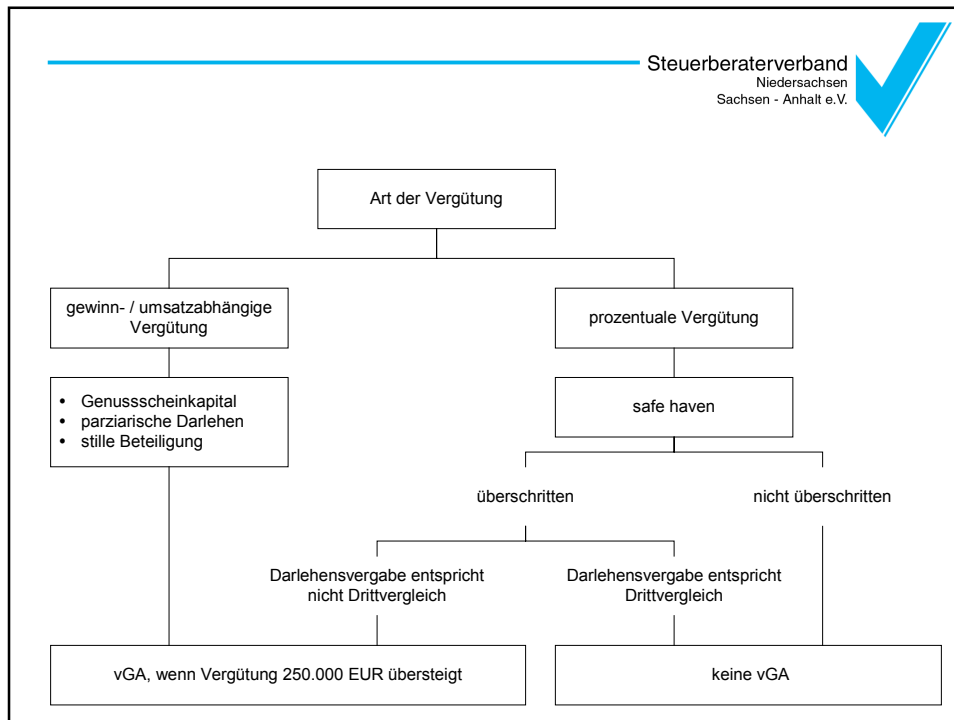


## Freigrenze



## Darlehen innerhalb der Freigrenze

Zinsen	Darlehen
5 %	5.000.000
6 %	4.166.666
7 %	3.571.428
8 %	3.125.000
9 %	2.777.777
10 %	2.500.000



## Prozentual bemessene Vergütung

Umqualifizierung erfolgt nur:

- soweit das von dem in Frage stehenden Personenkreis überlassene FK zu einem Zeitpunkt des Wj das 1,5-fache des anteiligen EK übersteigt, sog. safe haven, und
- die KapG dieses FK bei sonst gleichen Umständen nicht von einem fremden Dritten erhalten hätte, sog. Drittvergleich



## Eigenkapital

	Gezeichnetes Kapital
-	ausstehende Einlagen
+	Kapitalrücklagen
+	Gewinnrücklagen
+/-	Gewinnvortrag/Verlustvortrag
+/-	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag
+	½ der Sonderposten mit Rücklageanteil
-	Buchwerte der Beteiligungen an KapG
=	<u>Eigenkapital gem. § 8 a Abs. 2 KStG</u>



## Drittvergleich

Maßstab für Drittvergleich:

- Höhe der Vergütung
- Höhe des eigenen Vermögens der KapG
- Sicherungsmittel der KapG
- Geschäftsumfang
- Bonität der KapG



## Drittvergleich

### Beispiel

Gesellschafter-Darlehen	6.000.000 EUR
Darlehenszins	9 %
Marktzins	7 %
Darlehenshöhe nach Bonität	3.000.000 EUR
Zulässiges FK	2.000.000 EUR



## Drittvergleich

### Lösung

Der Darlehenszins übersteigt den Marktzins um 2 %. Die überhöhte Verzinsung hat ihre Ursache im Gesellschaftsverhältnis. I.H.v. 2 % ist der Zins bezogen auf das gesamte Gesellschafter-Darlehen als vGA umzuqualifizieren.

Das FK übersteigt das zulässig FK um 4 Mio.EUR. Für einen übersteigenden Betrag i.H.v. 1 Mio.EUR gelingt der Drittvergleich hinsichtlich der Bonität. Eine Umqualifizierung der hierauf entfallenden angemessenen Vergütung (7 %) erfolgt nicht. Für die weiteren 3 Mio.EUR Gesellschafter-Darlehen wäre der KapG mangels Bonität von einem Dritten kein Kredit gewährt worden. Die hierauf entfallende – auch angemessene – Vergütung wird als vGA umqualifiziert.

Insgesamt stellen danach Zinsen i.H.v. 2 % auf das Gesellschafter-Darlehen von 6 Mio.EUR und Zinsen i.H.v. 7 % auf das Gesellschafter-Darlehen i.H.v. 3 Mio.EUR eine vGA dar.



### Grenzsteuerbelastung ohne vGA

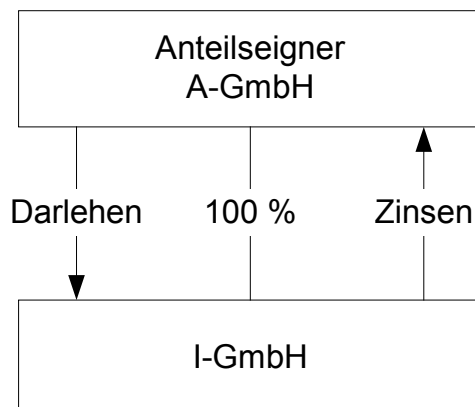
	<u>Einkommen</u>	<u>Steuerbelastung</u>	
	EUR	EUR	%
<u>KapG</u>			
Gewinn vor Zinsen und GewSt	350.000		
GewSt, KSt, SolZ		<u>50.730</u>	14,5
<u>Anteilseigner</u>			
Zinsen, Gewinnausschüttung	279.635		
ESt, SolZ		<u>132.750</u>	37,9
Belastung bezogen auf Gewinn und Zinsen (350.000 EUR)		<u>183.480</u>	<u>52,4</u>

### Grenzsteuerbelastung mit vGA

<u>KapG</u>			
Gewinn vor Zinsen und GewSt	350.000		
GewSt, KSt, SolZ		<u>135.260</u>	38,7
<u>Anteilseigner</u>			
Gewinnausschüttung			
50 % v. 214.740 EUR = zvE	107.370		
ESt, SolZ		<u>50.980</u>	<u>14,6</u>
Belastung bezogen auf Gewinn inkl. vGA (195.600 EUR)		<u>186.240</u>	<u>53,3</u>



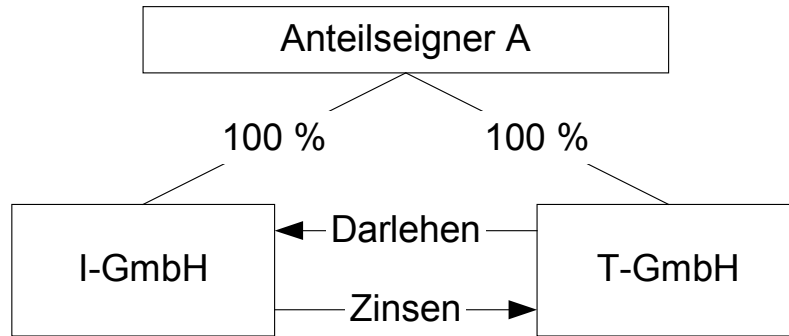
### Anteilseigner GmbH



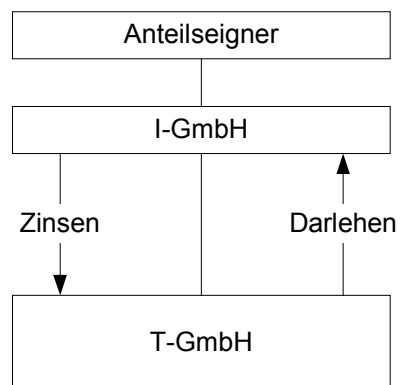




## Darlehen Schwestergesellschaften

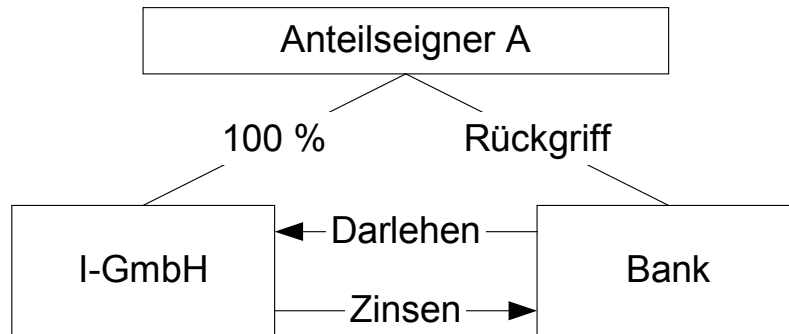


## Darlehen Tochter- / Enkel-Gesellschaft

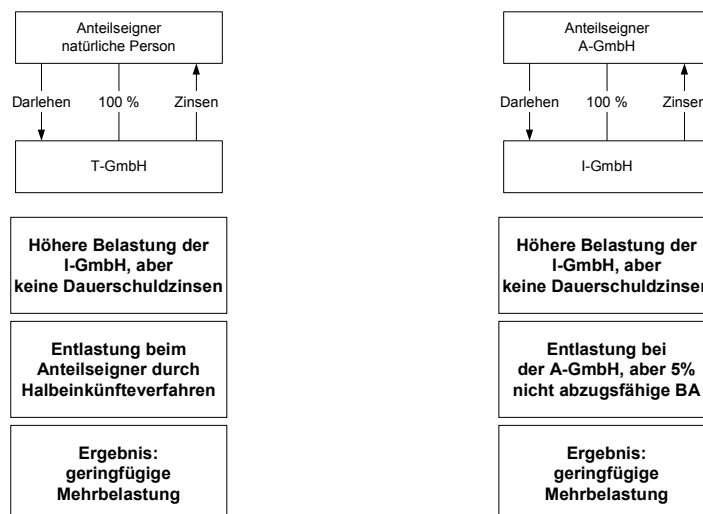




## Rückgriffsberechtigte Bank

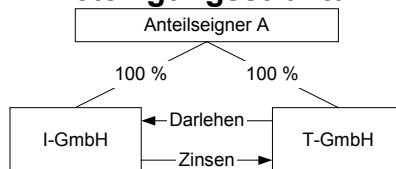


## Rechtsfolgen in Abhängigkeit von Beteiligungsstruktur





## Rechtsfolgen in Abhängigkeit von Beteiligungsstruktur



Höhere Belastung der I-GmbH,  
aber keine Dauerschuldzinsen

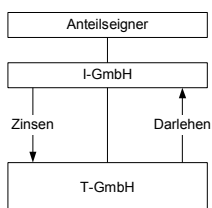
Entlastung bei der T-GmbH,  
aber 5% nicht abzugsfähige BA

Zusätzliche Belastung beim Anteilseigner,  
die sich erst bei Veräußerung ausgleicht

Ergebnis:  
echte Mehrbelastung



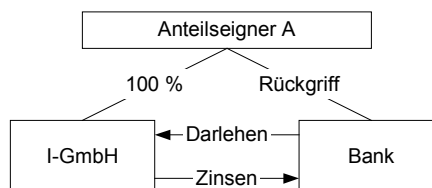
## Rechtsfolgen in Abhängigkeit von Beteiligungsstruktur



Höhere Belastung der  
I-GmbH, aber  
keine Dauerschuldzinsen

Entlastung bei  
der T-GmbH aber 5%  
nicht abzugsfähige BA

Ergebnis:  
geringfügige  
Mehrbelastung



Höhere Belastung der  
I-GmbH, aber  
keine Dauerschuldzinsen

geringere Entlastung  
beim Anteilseigner durch  
Halbeinkünfteverfahren

Ergebnis:  
Mehrbelastung  
durch  
Halbeinkünfteverfahren



**BMF v. 30.3.2004 – IV B 7 – S 7300 – 24/04, BStBl I 2004, 451**  
**Nachweis der Zuordnung eines Gegenstandes zum Unternehmen**

1. **Indizien** für Zuordnungsentscheidung des Unternehmers:
  - Geltendmachung des Vorsteuerabzugs
  - Auftreten unter Firmennamen bei An- und Verkauf
  - Betriebliche oder private Versicherung des Gegenstandes
  - Ertragsteuerliche Behandlung als BV oder PV (Indiz)



2. **Sonderfall:** Anschaffung von Gebäuden  
Bei Anschaffung vom Nichtunternehmer Zuordnung durch schriftliche Erklärung an das FA **spätestens mit Abgabe der USt-Jahreserklärung.**
3. **Abschn. 192 Abs.18 UStR** (= ohne Beweisanzeichen Zuordnung zum Unternehmen) aufgehoben !!
4. **Anwendung:** Anschaffung/Herstellung nach dem 30.6.2004



**BMF v. 13.4.2004 – IV B 7 – S 7300 – 26/04 und S 7206 – 3/04,  
BStBl I 2004, 468, 469**

**Rechtsfolgen aus der Verwendung eines dem Unternehmen  
zugeordneten gemischt genutzten Grundstücks  
(Folgerungen aus dem EuGH-Urteil v. 8.5.2003 – Rs.C 269/00 –  
Seeling ./ FA Starnberg)**

**EuGH:**

Unternehmer kann gemischt genutztes Grundstück voll dem  
Unternehmen zuordnen.

**Folge:**

Voller Vorsteuerabzug und Besteuerung der Privatnutzung als  
unentgeltliche Wertabgabe.



**§ 3 Abs. 9 a Nr. 1 UStG**

(...)

*(9a) Einer sonstigen Leistung gegen Entgelt werden gleichgestellt*

*1. die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten  
Gegenstandes, der zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug  
berechtigt hat, durch einen Unternehmer für Zwecke, die außerhalb  
des Unternehmens liegen, oder für den privaten Bedarf seines  
Personals, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen; (...)*



**BMF:**

1. Zuordnung zum Unternehmen zulässig, wenn mindestens 10% unternehmerische Nutzung.
2. Private Nutzung ist als unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern (§ 3 Abs.9a Nr.1 UStG).
3. Teilweise unternehmerische Nutzung erforderlich



**Beispiel**

A erwirbt von Unternehmer B ein ZFH. In der Folge vermietet er eine Wohnung steuerfrei, während er die andere Wohnung für eigene Wohnzwecke nutzt. Er ordnet das Gesamtobjekt (ZFH) seinem „Vermietungsunternehmen“ zu.

**Lösung**

Die FinVerw lässt in diesem Fall keinen Vorsteuerabzug aus den AK zu, § 15 Abs. 2 S. 5 Nr. 1 UStG. Die private Nutzung ist keine steuerbare unentgeltliche Wertabgabe i.S.d. § 3 Abs. 9 a S. 1 Nr. 1 UStG, da das Objekt nicht zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat (steuerfreie Vermietung und Privatnutzung).



## Abwandlung

Wie Beispiel 1, aber A optiert hinsichtlich der vermieteten Wohnung nach § 9 Abs.1 UStG zur USt.

### Lösung

Nach Meinung der FinVerw könnte A in diesem Fall hinsichtlich des stpfl. vermieteten Teils des ZFH den Vorsteuerabzug beanspruchen, während hinsichtlich der zweiten Wohnung ein Vorsteuerabzug mangels einer stpfl. Nutzung scheitert.



## Verwendung für steuerfreie Umsätze

### Beispiel

Der Arzt Dr. A errichtet ein EFH. Im EG befindet sich seine Arztpraxis, das OG nutzt er für private Wohnzwecke. Dr. A erzielt nur steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 14 UStG.

### Lösung

Die FinVerw vertritt die Auffassung, dass Dr. A kein Vorsteuerabzug zusteht. Die private Nutzung des OG sei keine steuerbare unentgeltliche Wertabgabe, weil das dem Unternehmen zugeordnete Gebäude hinsichtlich des unternehmerisch genutzten Gebäudeteils nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt hat.



## Teilweise unentgeltliche Überlassung

### Beispiel

Unternehmer U erwirbt ein Gebäude, das er im EG stpfl. vermietet und dessen OG er unentgeltlich seiner Tochter überlassen hat. U ordnet das Objekt insgesamt seinem Unternehmensvermögen zu.

### Lösung

U steht der volle Vorsteuerabzug aus den AK des Gebäudes zu. Die Überlassung des OG an die Tochter ist eine stpfl. unentgeltliche Wertabgabe, weil das dem Unternehmen zugeordnete Gebäude hinsichtlich des unternehmerisch genutzten Teils zum Vorsteuerabzug berechtigt hat.



## § 3 Abs. 1 b S. 1 Nr.1 UStG

*Einer Lieferung gegen Entgelt werden gleichgestellt*

1. *die Entnahme eines Gegenstandes durch einen Unternehmer aus seinem Unternehmen für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen; (...)*

## Art. 13 Teil B Buchst. g) der 6. EG-RL

*Unbeschadet sonstiger Gemeinschaftsvorschriften befreien die Mitgliedstaaten (...) von der Steuer:*

- g) *die Lieferungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen und dem dazugehörigen Grund und Boden, mit Ausnahme der in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a) bezeichneten Gegenstände; (...)*





## Veräußerung des Gegenstandes

### Beispiel

Unternehmer U errichtet ein EFH. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 400.000 EUR zzgl. 64.000 EUR USt. U nutzt das Objekt zu 12% für unternehmerische Zwecke. Den übrigen Teil nutzt U privat. Umsatzsteuerlich ordnet er das Gesamtobjekt seinem unternehmerischen Bereich zu. Nach Ablauf des 10-Jahreszeitraumes in § 15 a UStG veräußert U das Grundstück mit notariellem Kaufvertrag für 1 EUR an seine Ehefrau.

### Lösung

Die Veräußerung ist steuerfrei gem. § 4 Nr. 9 Buchst. a) UStG. Eine Vorsteuerberichtigung wird wegen Ablaufs des Berichtigungszeitraumes nicht ausgelöst. Von §§ 41, 42 AO dürfte diese Gestaltung nicht bedroht sein. Die Veräußerung für 1 EUR löst zwar den Ansatz der Mindestbemessungsgrundlage (§ 10 Abs. 5 Nr. 1 UStG) aus; Rechtsfolgen ergeben sich daraus in Ermangelung einer Steuerpflicht der Veräußerung jedoch nicht.



## Kosten für die unentgeltliche Wertabgabe

**Bisher:** Verteilung entsprechend der ND des Gebäudes (2% pro Jahr)

**Neu:** Verteilung der AK/HK auf den nach § 15a UStG maßgebenden Berichtigungszeitraum von 10 Jahren !



**Beispiel:**

Unternehmer U errichtet ein EFH. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 400.000 € zzgl. 64.000 € USt. U nutzt das Objekt zu 12% für sein Unternehmen. Den übrigen Teil nutzt er privat. Umsatzsteuerlich ordnet U das Gesamtobjekt dem unternehmerischen Bereich zu.



**Lösung bisher:**

U erhält die 64.000 € USt als Vorsteuer erstattet. Die private Nutzung war nach folgender Formel zu versteuern:

$$400.000 \text{ €} \times 2\% \text{ AfA} \times 88\% \text{ Privatnutzung} = 7.040 \text{ €}$$

Zu versteuern 16% USt. auf 7.040 € = **1.126,40 € pro Jahr.**

Nach **Ablauf von 10 Jahren**: Steuerfreie Entnahme möglich (A 71 Abs.2 Nr.2 UStR).

Hier: U hatte 64.000 € als Vorsteuer erstattet bekommen und über 10 Jahre 11.264 € „zurückgezahlt“. (**Nettogewinn = 52.736 €**).



**Lösung neu (lt. BMF):**

U erhält die 64.000 € USt als Vorsteuer erstattet. Die private Nutzung ist nach folgender Formel zu versteuern:

$$400.000 \text{ €} \times 10\% \times 88\% \text{ Privatnutzung} = 35.200 \text{ €}$$

Zu versteuern: 16% USt. auf 35.200 € = **5.632 € pro Jahr.**

Eine steuerfreie Entnahme nach Ablauf von 10 Jahren ist lt. BMF nicht mehr möglich !



**Anwendung:**

Anwendung der BMF-Schreiben auf Grundstücke/ Gebäude, die **nach dem 30.6.2004 angeschafft/ hergestellt** werden.



**EuGH v. 29.4. 2004 – Rs.C 17/01, DStR 2004, 860**  
**Vorsteuerabzugsbeschränkung bei Fahrzeugen ist nicht gemeinschaftswidrig**

1. die 50%-Regelung in § 15 Abs.1 b UStG **verstößt** grds. **nicht gegen EU-Recht!**
2. Die **rückwirkende Abzugsbeschränkung** ab 1.4.1999 (nach Ergehen der Ausnahmegenehmigung im Februar 2000) ist **gemeinschaftswidrig**.



**Rechtsfolgen:**

1. **bis 31.3.1999:** voller Vorsteuerabzug mit Eigenverbrauchsbesteuerung
2. **1.4.1999 bis 4.3.2000:** § 15 Abs.1b UStG gemeinschaftswidrig wegen Anordnung der Rückwirkung: wahlweise 50%-Regelung oder voller Vorsteuerabzug mit Eigenverbrauch
3. **5.3.2000 bis 31.12.2002:** § 15 Abs.1 b UStG ist zwingend anzuwenden (50% - Regelung)
4. **1.1. 2003 bis 31.12.2003:** Wahlweise § 15 Abs.1b UStG (50%-Regelung) oder voller Vorsteuerabzug mit Besteuerung der Privatnutzung
5. **Ab 1.1.2004:** § 15 Abs.1b UStG aufgehoben, d.h. voller Vorsteuerabzug mit Besteuerung der Privatnutzung.